
**Satzung
vom 11.11.2020**

**der Gemeinde Kirchehrenbach zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kirchehrenbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Auf Grund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 9.12.2013:

Art. 1 Änderungen

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im alten Friedhofsteil 30 Jahre und im neuen Friedhofsteil 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr im alten Friedhofsteil 25 Jahre und im neuen Friedhofsteil 15 Jahre.
- (3) Für Totgeburten beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.
- (4) Die Ruhefrist beträgt für Urnen im alten Friedhofsteil und im neuen Friedhofsteil 15 Jahre.
Bei Beisetzung in Urnenrohrgrabstätten beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 11.11.2020



Gemeinde Kirchehrenbach

Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin